Auftragsbedingungen der ADSR Rechtsanwaltsgesellschaft mbH vom 1. Januar 2013

1. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen gelten für die Aufträge der ADSR Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (nachfolgend ADSR genannt) über rechtliche Beratung und sonstige rechtliche Tätigkeiten, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Sie gelten auch für zukünftige Aufträge.

2. Umfang des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher oder rechtlicher Erfolg. Die ADSR ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen der ADS Allgemeine Deutsche Steuerberatungsgesellschaft mbH zu bedienen.
- (2) Der Rechtsberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen und die Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen, es sei denn, dass die ADSR hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber der ADSR alle wesentlichen Unterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass ihr eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Das Auftragsverhältnis kommt zwischen der ADSR und dem Auftraggeber zustande. Sofern keine anderweitigen Individualabreden bestehen, ist es allein Sache der ADSR, welche(n) der bei ihr angestellten Berufsträger sie mit der Erbringung der vereinbarten Leistung beauftragt.
- (4) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Ggf. für die gesonderte Versicherung dieses Risikos entstehende Kosten trägt der Auftraggeber.
- (5) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, ist die ADSR nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Ausführung des Auftrags

- (1) Schlägt die ADSR dem Auftraggeber eine bestimmte Maßnahme vor und nimmt der Auftraggeber hierzu nicht binnen zwei Wochen Stellung, obwohl ihn die ADSR ausdrücklich auf die Bedeutung des Schweigens hingewiesen hat, so gilt sein Schweigen als Zustimmung zu dem Vorschlag der ADSR.
- (2) Handlungen, die sich auf den Auftrag beziehen und welche einer von mehreren Auftraggebern vornimmt oder welche gegenüber einem von mehreren vorgenommen werden, wirken für und gegen alle Auftraggeber. Widersprechen sich die Weisungen mehrerer Auftraggeber, kann das Mandat niedergelegt werden.
- (3) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass ggf. der von ihm mitgeteilte Telefaxanschluss sowie die von ihm mitgeteilte e-mail Adresse verwendet werden dürfen, vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung.

4. Informationen und Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er der ADSR unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass der ADSR eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gill für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mit-

- teilungen der ADSR zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung und kommt er mit der Annahme der von der ADSR angebotenen Leistung in Verzug, so ist die ADSR berechtigt, eine angemessene Frist zu bestimmen und nach erfolglosem Ablauf der Frist das Mandat niederlegen. Unberührt bleibt der Anspruch der ADSR auf Ersatz der ihr durch den Verzug und die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn die ADSR von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
- (3) Auf Verlangen der ADSR hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer schriftlichen Erklärung zu bestätigen.
- (4) Mangels ausdrücklicher abweichender Vereinbarung ist die ADSR berechtigt, die ihr von der ADS Allgemeine Deutsche Steuerberatungsgesellschaft mbH weiter gegebenen Informationen und Tatsachen als richtig zugrunde zu legen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

- (1) Hat die ADSR die Ergebnisse ihrer T\u00e4tigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung ma\u00dfgebend. In Ermangelung einer anderweitigen Individualvereinbarung hat die ADSR die vereinbarte Leistung schriftlich zu erbringen.
- (2) Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern der ADSR außerhalb eines erteilten Auftrags sowie gegenüber Dritten, die nicht Auftraggeber sind, sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums der ADSR

- (1) Der Auftraggeber steht verschuldensabhängig dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags gefertigten Gutachten, Stellungnahmen, Schriftsätze und Vertragsentwürfe usw. nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.
- (2) Sollte die ADSR das dem Auftraggeber von ihr zur Verfügung gestellte Ergebnis ihrer beruflichen Tätigkeit widerrufen, so darf der Auftraggeber dieses Ergebnis nicht weiter verwenden, insbesondere nicht Dritten zugänglich machen. Sofern dies bereits geschehen ist, hat der Auftraggeber auf Verlangen der ADSR den Widerruf des Arbeitsergebnisses jedem Dritten, dem das Ergebnis zugänglich gemacht worden ist, bekannt zu geben.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat im Fall einer von der ADSR nach den Regelungen des Werkvertrages geschuldeten Leistung Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel der vereinbarten Leistung durch die ADSR. Nur bei Fehlschlagen der Nachbesserung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlichrechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrags nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Nr. 8 (Haftung) bleibt unberührt.
- (2) Ein Anspruch auf Mängelbeseitigung soll vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, Satz 1 verjähren mit Ablauf von zwölf Monaten, nachdem die ADSR die berufliche Leistung erbracht hat.

ANLAGE

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler oder formelle M\u00e4ngel in einer beruflichen \u00e4u\u00dferung, k\u00f6nnen von der ADSR auch Dritten gegen\u00fcber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der \u00e4u\u00dferung der ADSR enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diese, die \u00e4u\u00dferung auch gegen\u00fcber Dritten zur\u00fcckzunehmen. In den vorgenannten F\u00e4llen ist der Auftraggeber von der ADSR tunlichst vorher zu h\u00f6ren.

8. Haftung/ Schadensersatz

- (1) Die ADSR ist berufshaftpflichtversichert bis zu einem Betrag von EUR 10 Mio. Die Haftung der ADSR wird - soweit dies gesetzlich zulässig ist - außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für jeden Schadensfall beschränkt auf EUR 10 Mio. Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung, ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind

9. Weitergabe beruflicher Äußerungen der ADSR

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen der ADSR (Gutachten, Vertragsentwürfe etc.) an einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der ADSR, soweit sich nicht aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Ausgenommen ist die Weitergabe an gesetzlich zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Dritte zur Durchsetzung von Haftungsansprüchen gegenüber der ADSR.
- (2) Gegenüber einem Dritten haftet die ADSR im Rahmen von Nr. 8 (Haftung) nur, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind. Bei der Weitergabe an einen Dritten ist der Dritte von dem Auftraggeber in jedem Fall auf die zwischen Auftraggeber und ADSR vereinbarten Haftungsregelungen hinzuweisen.

10. Vergütung

- (1) Gebühren und Auslagen sind mit ihrer Entstehung fällig.
- (2) Die ADSR kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen (§ 9 RVG) und die Auslieferung ihrer Leistung von der vollen Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig machen. Geht ein eingeforderter Vorschuss nicht ein, kann die ADSR das Mandat niederlegen.
- (3) Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche der beauftragten ADSR an diese erfüllungshalber abgetreten, mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass eingehende Geldbeträge vorab zur Deckung der jeweils fälligen Gebühren und Auslagen verrechnet werden. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist die ADSR insoweit befreit.
- (4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen der ADSR auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (5) Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

11. Beendigung/Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

 Der Auftrag gilt spätestens mit der Übersendung der letzten Rechnung über die Vergütung als beendet.

- (2) Die ADSR bewahrt die ihr im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrags übergebenen und von ihr selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre nach Beendigung des Auftrages auf.
- (3) Nach Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Auftrag hat die ADSR auf Verlangen der Auftraggeber alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen den Rechtsanwälten und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Die ADSR kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

12. Belehrungen

Der Auftraggeber wurde darauf aufmerksam gemacht, dass

- z.B. im Arbeitsgerichtsverfahren in erster Instanz nach § 12 a Abs. 1 Arbeitsgerichtsgesetz auch im Falle des Obsiegens kein Kostenerstattungsanspruch besteht; ähnliche Regelungen gelten etwa auch in Verfahren nach § 13a FGG;,
- die Herbeiführung der Deckungszusage durch eine etwa bestehende Rechtsschutzversicherung eine gesonderte Angelegenheit ist, die besonders in Rechnung gestellt wird und eine Kostenerstattung durch die Rechtsschutzversicherung insoweit nicht erfolgt.
- bei Vergütungsvereinbarungen der vom Gegner oder der Rechtsschutzversicherung erstattungspflichtige Anteil nur in Höhe der gesetzlichen Gebühren bzw. je nach dem Rechtsschutzversicherungsvertrag besteht.
- die gesetzlichen bzw. vertraglichen Gebühren bereits mit der Entgegennahme der Informationen entstehen.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht.
- (2) Der Sitz der ADSR ist Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis.